

Richtlinie der Stadt Regensburg zur Förderung der Elektromobilität

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Förderfähige Maßnahmen	2
2 Förderfähige Anschaffungsart, Fördergrundsätze, Haltedauer	2
3 Antragsberechtigter Personenkreis	3
4 Fördergrundsätze.....	3
5 Zuständigkeit.....	5
6 Art und Umfang der Förderung.....	5
7 Antragsverfahren	8
8 Antrag auf Bewilligung	9
9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides	10
10 Kosten.....	10
11 Inkrafttreten der Richtlinie.....	10

1 Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Förderfähig sind ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte reine E-Fahrzeuge der Klassen L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge) sowie E-Fahrzeuge der Klassen L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge) deren Erstzulassung bei Antragseingang (Eingangsstempel Umweltamt) nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.
- 1.2. Förderfähig sind neue, nicht zulassungspflichtige Pedelecs , Lastenpedelecs sowie Lastenräder und Fahrradanhänger.
- 1.3. Nicht förderfähig sind Gebrauch- oder Eigenauffahrzeuge, Hybridfahrzeuge sowie E-Bikes, S-Bikes, Segways, Quads und E-Scooter.

Definition Lastenpedelec: um als Lastenpedelec im Sinne der vorliegenden Richtlinie zu gelten, muss ein Pedelec für eine Nutzlast von mind. 110 kg zugelassen sein sowie:

- einen verlängerten Radstand inkl. Transportmöglichkeit aufweisen
oder
- über einen fest installierten Front- und Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten (Boxen, Körbe, Taschen) verfügen.

Zubehör, welches für den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend der Richtlinie notwendig ist, wird gefördert, z. B. Halterung für die Maxi-Cosi-Schale bei Fahrradanhängern oder Pannenbergung.

Zubehör, welches nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend der Richtlinie notwendig ist, ist nicht förderfähig z. B. höherwertiger Akku zur Reichweitenverlängerung, Fahrradhelm, Motorradhandschuhe.

2 Förderfähige Anschaffungsart, Fördergrundsätze, Haltdauer

2.1 Gefördert werden:

- Neufahrzeuge und neue Fahrradanhänger
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mind. 36 Monaten
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, deren Erstzulassung maximal 6 Monate vor Eingangsdatum (Eingangsstempel Umweltamt) des vollständigen Förderantrags datiert ist.

- 2.2 Gefördert werden Fahrzeuge, die ausschließlich mit Strom betrieben werden. Zusätzlich werden Lastenräder und Fahrradanhänger gefördert.
- 2.3 Zum Laden der Batterien ist ausschließlich der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen. Eine PV-Anlage auf dem Gebäudedach des Antragstellers wird anerkannt. Für Lastenräder (gilt nicht für Lastenpedelecs) und Fahrradanhänger entfällt der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom als Voraussetzung.
- 2.4 Die Haltedauer der geförderten E-Fahrzeuge, Lastenräder und Fahrradanhänger muss mindestens 36 Monate betragen.
- 2.5 Die geförderten E-Fahrzeuge, Lastenräder und Fahrradanhänger müssen 36 Monate lang hauptsächlich auf dem Gebiet der Stadt Regensburg eingesetzt werden.
- 2.6 Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Regensburg angemeldet werden.

3 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 Unternehmen, gewerbliche Betriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen mit Sitz in Regensburg.
- 3.2 Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Regensburg für Lastenpedelecs, Lastenräder, Fahrradanhänger sowie Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e und L4e.

4 Fördergrundsätze

- 4.1 Nach der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Regensburg werden nur Förderungen für Vorhaben gewährt, **die noch nicht begonnen wurden**. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.

- 4.2 Zum Laden der Batterien von batterieelektrischen Fahrzeugen ist ausschließlich der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen. Eine PV-Anlagen auf dem Gebäudedach wird anerkannt. Der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen ist für die Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern keine Voraussetzung.
- 4.3 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- 4.4 Der Kauf- bzw. Leasingvertrag des zu fördernden Fahrzeugs muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage geschlossen werden. Nach Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrags ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten der Förderstelle vorzulegen. Ist diese Frist aufgrund von längeren Lieferzeiten nicht einzuhalten, ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.
- 4.5 De-minimis-Beihilfe
Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist vom Antragssteller – ausgenommen Privatpersonen, welche nicht unter den in 3.1 genannten Personenkreis fallen - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter www.regensburg-effizient.de hinterlegt).
- 4.6 Für eine Dauer von drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber mit dem Logo „Regensburg mobil“ auf dem Fahrzeug sichtbar zu führen.
- 4.7 Die/der Antragsteller/in ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.
- 4.8 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen i. S. dieser Richtlinie ist das Umweltamt der Stadt Regensburg, Bruderwöhrdstraße 15 B, 93055 Regensburg.

6 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

Mit Beschluss vom 23.07.2020 hat der Stadtrat die Fortführung des Programms der Stadt Regensburg zur Förderung der Elektromobilität verfügt und weitere Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 1 Mio Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 mit 250.000,- Euro je Jahr, zur Verfügung gestellt.

Ein Antragsberechtigter kann maximal drei Maßnahmen fördern lassen. Die Anträge sind einzeln je Maßnahme zu stellen. Liegen vor Bewilligung eines Zweit- oder Drittantrages eines Antragstellers Anträge von anderen Antragstellern vor, die noch keine Förderung erhalten haben und reichen die vorhandenen Mittel nicht für alle Förderanträge aus, so erhalten die Antragsteller, die bisher keine Förderung erhalten haben, vorrangig die Förderung. Maßgebend ist der Post-Eingangsstempel des Umweltamtes.

Gefördert werden:

- 6.1 Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von 36 Monaten) eines E-Fahrzeugs der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L7e mit 25 % des Netto-Kaufpreises oder der Netto-Leasingkosten bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.
- 6.2 Kauf oder Leasing von Pedelecs, Lastenpedelecs, Lastenrädern oder Fahrradanhängern mit 25% des Netto-Kaufpreises oder der Netto-Leasingkosten bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.

Definition Netto-Leasingkosten: monatliche Netto-Leasingrate (ohne die Kosten für zusätzliche Services wie Versicherung, Checkup, o.ä.) für 36 Monate zzgl. etwaiger einmaliger Netto-Sonderzahlungen.

Die jeweilige Höhe der Fördersumme und die jeweiligen Antragsberechtigten können aus Tabelle 1 entnommen werden. Die Definition der jeweiligen Fahrzeugart findet sich in Tabelle 2.

Tabelle 1: Förderfähige Maßnahmen, Fördersummen und Antragsberechtigte

Fahrzeugart	Umfang der Förderung	Förderhöchstsat	Antragsberechtigte	
			Privat	Gewerbe ¹
Pedelecs	25 % des Netto-Kaufpreises bzw. 25% der Netto-Leasingkosten	600,- €	Nein	Ja
Lastenrad		400,- €	Ja	Ja
Fahrradanhänger		150,- €	Ja	Ja
Lastenpedelecs		1.000,- €	Ja	Ja
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		1.000,- €	Ja	Ja
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		3.000,- €	Nein	Ja

¹ Der Antragstellerbereich „Gewerbe“ enthält: Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen

Tabelle 2: Auszug aus StVZO, Anlage XXIX - EG-Fahrzeugklassen

EG-Fahrzeugklasse	Begriffsbestimmung
L1e	Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L3e	Krafträder, das heißt zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L4e	Krafträder mit Beiwagen
L5e	Dreirädrige Kraftfahrzeuge, das heißt mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L6e	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L7e	Vierrädrige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Klasse L6e fallen, mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung), ohne Masse der Batterie, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.

7 Antragsverfahren

- 7.1 **Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage begonnen werden. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.**

Verfahrensablauf:

- a) Einreichung des Antrags auf Förderung einer Maßnahme mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8) bei der Förderstelle.
- b) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die/der Antragsteller/in eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme.
- c) Nach Erhalt der Förderzusage muss die Maßnahme (Kauf/Leasing des bewilligten E-Fahrzeugs, Lastenrads oder Fahrradanhängers) innerhalb von 12 Monaten durchgeführt werden. Nach Ablauf der 12 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.
- d) Einreichung des Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen.
- e) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle.
- f) Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.
- g) Für den Zeitraum von drei Jahren einmal jährlich Erbringung des Nachweises über die Nutzung der geförderten Maßnahme im Stadtgebiet Regensburg, sowie bei batterieelektrischen Fahrzeugen die Nutzung von Ökostrom zum Laden der Batterie (Stichtag jeweils der 31. März).

- 7.2 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt.

- 7.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.

8 Antrag auf Bewilligung

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie an das Umweltamt der Stadt Regensburg zu übermitteln.

Erforderliche Nachweise

a) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 3):

Nachweis für:

- **Unternehmen/Gewerbetreibende:** ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert
- **Freiberuflichkeit:** ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die/der Antragsteller*in in der Stadt Regensburg Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hat
- **Gemeinnützigkeit:** ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie
- **Privatpersonen:** ist die Meldebestätigung oder der Personalausweis, aus dem hervorgeht, dass der Wohnsitz in der Stadt Regensburg ist

b) unverbindliches Kauf- oder Leasingangebot (Entwurf des Vertrags)

c) für die Anschaffung von batterieelektrischen Fahrzeugen: Nachweis über den Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Quellen oder eigene PV-Anlage.

d) für den Bereich Unternehmen: De-minimis-Erklärung, gilt für Kreis gemäß Nr. 3.1

Erst nach Erhalt der Förderzusage kann der Kauf-/Leasingvertrag abgeschlossen werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises bestehend aus:

- ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis
- Rechnung, Kaufvertrag oder Leasingvertrag über 36 Monate, mit Ausstellungsdatum **nach** Datum der Förderzusage
- für zulassungspflichtige Fahrzeuge: Zulassungsbescheinigung Teil 1 (*früher*: Fahrzeugschein)
- für versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge: Versicherungsschein

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die geförderte Maßnahme muss mindestens drei Jahre in Regensburg betrieben werden. Änderungen sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Regensburg behält sich vor, stichpunktartige Kontrollen über die Verwendung des Fahrzeugs durchzuführen. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung vollständig zu erstatten und zu verzinsen. Eine zeitanteilige Rückerstattung ist möglich bei Gründen, die der Fördermittelnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Totalschaden durch Unfall, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Fahrzeughalters).

10 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt am 25.07.2018 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Elektrofahrzeugen vom 01.06.2018 tritt mit Ablauf des 24.07.2020 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge (Eingangsstempel Umweltamt) werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.